

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26.08.2022

Nr. 33

2022

Inhalt:

116. **Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans**
117. **Haushaltssatzung der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachungen des Landratsamts

Keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

116. **Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadt Eichstätt liegt ein Antrag der Firma Neunte PRISOL Projekt GmbH & Co. KG auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans nach § 12 Abs. 2 BauGB vor. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith: Fl.-Nm. 1268 (TF), 1268/2, 1268/3, 1268/4 (TF), 1319 (TF), 1319/2, 1319/3 (TF), 1319/4 und 1319/7 (TF).

Die Lage des künftigen Sondergebiets ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Plandarlegung:

Das Plangebiet liegt östlich der Kreisstraße EI21, nördlich von Ziegelhof und östlich von Wimpasing auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19,7 ha und ist durch einen Flurweg in zwei Bereiche geteilt.

Mit der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO beabsichtigt. Es sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie geschaffen werden.

Zulässig ist im Bereich des Sondergebietes ausschließlich die Errichtung von freistehenden Photovoltaikmodulen sowie der der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie. Zur Vermeidung von übermäßiger Versiegelung wurde festgesetzt, dass die Modultische mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern sind. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 für Photovoltaikmodule und Nebenanlagen beschränkt. Zusätzlich darf von dieser Grundfläche nur insgesamt 350 m² durch Nebengebäude (z.B. für Trafo- und Wechselrichter, Speicher oder ähnliche Technik oder Pflegeutensilien mit einer Grundfläche) überstellt und somit versiegelt werden. Durch die Festsetzung einer zeitlichen Befristung (Rückbau bis 31.12.2058) und Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zur Vermeidung einer signifikanten Fernwirkung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 3,5 m für die Module und 4,0 m für die Gebäude beschränkt.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt und im Regelfall in etwa nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die genaue Ausrichtung wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Blendgutachtens festgelegt. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt; aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 3,00 m – 4,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten. Bei schwierigen Bodenverhältnissen dürfen bedarfsbezogen an den notwendigen Stellen Punktfundamente eingesetzt werden.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und ausgegert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche

Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz umfriedet. Die maximale Höhe beträgt inkl. Übersteigschutz 2,30 m.

Die zur Überplanung anstehende Fläche ist durch die westlich verlaufende Kreisstraße und der im Süden und Südwesten verlaufenden Versorgungsleitungen deutlich technisch vorgeprägt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 26.08.2022 bis 26.09.2022 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Eichstätt, den 23.08.2022
 Elisabeth Gabler Hofrichter
 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Hitzhofen

117. Haushaltssatzung der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

I

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verhaltungshaushalt

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.869.850 Euro |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.450.120 Euro |
| ab. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.08.2022, Az 35/9410 / Hitz_2022 erteilt.

III

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gemeinde Hitzhofen
 Hitzhofen den 26.08.2022
 gez. Roland Sammüller
 Erster Bürgermeister

Anlage zu Nr. 116:

Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 73 „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

